

Geänderte Geschäftsbedingungen Gegenüberstellung der Bedingungen für das Spareinlagengeschäft der VakifBank International AG Fassung 2015 mit der neuen Fassung 2022.

Um die Lesbarkeit dieser Bedingungen für das Spareinlagengeschäft zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In dieser Gegenüberstellung ist der aus der Fassung 2015 gestrichene Text ~~hellblau und durchgestrichen~~ markiert, die in der Fassung 2022 hinzugefügten Textpassagen sind **rot** markiert.

Alte Fassung 2015	Neue Fassung 2022
<p>I. Einzahlungen</p> <p>1. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen.</p> <p>2. Die Einzahlungen müssen in Euro geleistet werden.</p> <p>3. Die VakifBank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn durch deren Gutschrift, der mit dem Sparer vereinbarte maximale Guthabensstand überschritten würde.</p>	<p>I. Einzahlungen <u>1. Sparerkunde</u></p> <p>1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen.</p> <p>2. Die Einzahlungen müssen in Euro geleistet werden.</p> <p>3. Die VakifBank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn durch deren Gutschrift, der mit dem Sparer vereinbarte maximale Guthabensstand überschritten würde.</p>
<p>II. Sparerkunde</p> <p>1. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung eine Sparerkunde, welche auf eine bestimmte Bezeichnung oder auf Namen des oder der Kontoinhaber („Namenssparekunde“) lauten kann. Besondere Regelungen für Namenssparekunden finden sich in Abschnitt VII dieser Bedingungen.</p> <p>2. Die Sparerkunde enthält unter anderem die im nachstehenden Abschnitt III. angesprochenen Vermerke und die vereinbarten Bindungsfristen. Weiters sind alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, ausgewiesen.</p>	<p>1.2. Der Sparer erhält bei Bei der ersten Einzahlung ein<u>wird ein Sparkonto eröffnet und der Einleger bzw. Sparer erhält eine als Sparbuch bezeichnete</u> Sparerkunde, welche auf eine bestimmte Bezeichnung oder, insbesondere auf den Namen des oder der Kontoinhaber (<u>identifizierten Kontoinhabers</u>) lauten kann. Besondere Regelungen für Namenssparekunden finden sich in Abschnitt VII dieser Bedingungen. <u>Die Verwendung eines anderen Namens als den des identifizierten Einlegers ist ausgeschlossen.</u></p> <p>2. Die Sparerkunde enthält unter anderem die im nachstehenden Abschnitt III. angesprochenen Vermerke und die vereinbarten Bindungsfristen. Weiters sind alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, ausgewiesen.</p> <p><u>1.3. Der letzte ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem</u></p>

<p>III. Losungswort</p> <p>1. Ob Auszahlungen an die Nennung eines Losungswortes geknüpft sind, ist in der Sparurkunde vermerkt. Der Inhaber einer Sparurkunde hat unbeschadet der gesetzlichen Pflichten zur Identifikation (Ausweisleistung) bei jeder Kapital- oder Zinsenbehebung das Losungswort zu nennen.</p> <p>2. Eine Änderung des Losungswortes ist an dieselbe Form geknüpft wie eine Behebung. Die Änderung ist im Sparbuch zu vermerken.</p>	<p><u>Sparbuch nicht übereinstimmen.</u></p> <p>III2. Losungswort</p> <p><u>2.1. Ob Auszahlungen an die Nennung eines Losungswortes geknüpft sind, ist in der Sparurkunde vermerkt. Der Inhaber einer Sparurkunde hat unbeschadet der gesetzlichen Pflichten zur Identifikation (Ausweisleistung) bei jeder Kapital- oder Zinsenbehebung das Losungswort zu nennen. Liegt keine Namenssparurkunde vor und beträgt der Guthabenstand der Spareinlagen weniger als 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen nur gegen Angabe des Losungswortes vorgenommen werden. Dieser Vorbehalt ist in der Sparurkunde und in den Aufzeichnungen der VakifBank zu vermerken.</u></p> <p><u>2. Eine Änderung des Losungswortes ist an dieselbe Form geknüpft wie eine Behebung. Die Änderung ist im Sparbuch zu vermerken.</u></p>
<p>IV. Auszahlung, Kündigung</p> <p>1. Die VakifBank ist berechtigt, unter Beachtung des vorstehenden Abschnittes III. Auszahlungen gegen Vorlage der Sparurkunde zu leisten. Auszahlungen ohne Vorlage der Sparurkunde können nicht gefordert werden. Besondere Regelungen zur Auszahlung bei Namenssparurkunden finden sich in Abschnitt VII dieser Bedingungen.</p>	<p>IV. Auszahlung, Kündigung</p> <p><u>3. Einzahlungen und Auszahlungen (Behebungen)</u></p> <p><u>3.1. Die VakifBank ist berechtigt, unter Beachtung des vorstehenden Abschnittes III. Auszahlungen gegen Vorlage der Sparurkunde zu leisten. Jede Einzahlung auf die Spareinlage und jede aus der Spareinlage geleistete Auszahlung wird im Sparbuch unter Angabe des Tages vermerkt, an dem sie erfolgt ist.</u></p> <p><u>3.2 Einzahlungen werden von der VakifBank auch dann entgegengenommen, wenn das Sparbuch nicht gleichzeitig vorgelegt wird; diese sind bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken.</u></p> <p><u>3.3 Auszahlungen ohne Vorlage der Sparurkunde können nicht gefordert werden. Besondere Regelungen zuraus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches und Nennung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes geleistet werden. Ist der Kunde nicht in der Lage das Losungswort zu nennen, so darf eine Auszahlung bei Namenssparurkunden finden sich in Abschnitt VII dieser Bedingungen, auch geleistet werden, wenn der Kunde sein Verfügungsrecht über die Spareinlage auf andere Weise nachweist. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden.</u></p>

<p>2. Bei Behebung des gesamten Guthabens ist der Spareinlagenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.</p> <p>3. Die VakifBank kann eine Spareinlage, zu der keine fixe Laufzeit/einmalige Bindung vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Bei Spareinlagen mit wiederholten Bindungen (Punkt V. 1) beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 12 Wochen, endet jedoch frühestens mit Ablauf jener Bindungsfrist, die zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit aufweist. Der Kunde erhält anlässlich der Kündigung eine Aufstellung über das Ende der laufenden Bindungsfristen. Das Recht, die Spareinlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der der VakifBank die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.</p> <p>4. Gegenüber Kunden, die der VakifBank im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, erfolgt die Kündigung durch Schalteraushang. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Nichtbehobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Spareinlage wird ab dem Wirksamwerden der Kündigung zum Basiszinssatz (Punkt VI. 3) verzinst.</p>	<p>2.3.4. Bei Behebung des gesamten Guthabens <u>zuzüglich der angefallenen Zinsen</u> ist der Spareinlagenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.</p> <p>3. Die VakifBank kann eine Spareinlage, zu der keine fixe Laufzeit/einmalige Bindung vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen kündigen. Bei Spareinlagen mit wiederholten Bindungen (Punkt V. 1) beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls 12 Wochen, endet jedoch frühestens mit Ablauf jener Bindungsfrist, die zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit aufweist. Der Kunde erhält anlässlich der Kündigung eine Aufstellung über das Ende der laufenden Bindungsfristen. Das Recht, die Spareinlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der der VakifBank die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.</p> <p>4. Gegenüber Kunden, die der VakifBank im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, erfolgt die Kündigung durch Schalteraushang. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Nichtbehobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden. Die Spareinlage wird ab dem Wirksamwerden der Kündigung zum Basiszinssatz (Punkt VI. 3) verzinst.</p>
<p>V. Bindungen</p> <p>1. Eine vereinbarte Bindung wird in die Sparurkunde eingedruckt und für jede einzelne Einzahlung und jede Zinsgutschrift gesondert berechnet. An jede ablaufende Bindungsfrist schließt eine weitere Bindungsfrist gleicher Dauer an.</p> <p>2. Bindungen, die an eine in der Kündigungsfrist (Punkt IV. 3) ablaufende Bindung anschließen, enden spätestens gleichzeitig mit der Kündigungsfrist. Bindungen, die an eine in der Kündigungsfrist (Punkt IV. 3) schriftlich mitgeteilte Bindung anschließen, enden spätestens gleichzeitig mit der Kündigungsfrist.</p>	<p>V. Bindungen</p> <p><u>4. Bindungen und Beendigung</u></p> <p>1.4.1. Eine vereinbarte Bindung wird in die Sparurkunde eingedruckt und für jede einzelne Einzahlung und jede Zinsgutschrift gesondert berechnet. An jede ablaufende Bindungsfrist schließt eine weitere Bindungsfrist gleicher Dauer an. <u>gilt für alle Einzahlungen und Zinszuschreibungen. Die Bindungsfrist wird in der Sparurkunde vermerkt.</u></p> <p>2. Bindungen, die an eine in der Kündigungsfrist (Punkt IV. 3) ablaufende Bindung anschließen, enden spätestens gleichzeitig mit der Kündigungsfrist. Bindungen, die an eine in der Kündigungsfrist (Punkt IV. 3) schriftlich mitgeteilte Bindung anschließen, enden spätestens gleichzeitig mit der Kündigungsfrist.</p>

<p>3. Auszahlungen während laufender Bindung werden als Vorschüsse behandelt. Für diese Vorschüsse wird 1 von tausend pro vollem Monat für die Zeitdauer bis zum Ende der laufenden Bindungsfrist an Vorschusszinsen berechnet, jedoch nicht mehr, als insgesamt an Zinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. Dabei werden auch bereits ausbezahlte Zinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet, wenn die Zinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Die Verkürzung einer laufenden Bindungsfrist ist ebenso vorschusszinspflichtig. Ein Betrag, der einer Bindung unterliegt, kann in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf einer Bindungsfrist vorschusszinsfrei behoben werden. In jedem Fall können Zinserträge auch bis Ende Jänner des ihrer Gutschrift folgenden Jahres vorschusszinsfrei behoben werden.</p>	<p>3.4.2 Auszahlungen während laufender Bindung vor Ablauf der Bindungsfrist werden als Vorschüsse behandelt. Für diese Vorschüsse wird 1 werden Vorschusszinsen in der Höhe von tausend 1 Promille pro vollem/vollen Monat für die Zeitdauer bis zum Ende der laufenden Bindungsfrist nicht eingehaltene Bindungsfrist verrechnet.</p> <p>4.3. Es ist jedoch an Vorschusszinsen berechnet, jedoch nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Zinsen/Habenzinsen auf den hereingenommenen/hereingekommenen Betrag vergütet wird. Dabei werden, wobei auch bereits ausbezahlte Zinsen/Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet/rückzuverrechnen sind, wenn die Zinsen/Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Die Verkürzung einer laufenden Bindungsfrist ist ebenso vorschusszinspflichtig. Ein Betrag, der einer Bindung unterliegt, kann in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf einer Bindungsfrist vorschusszinsfrei behoben werden. In jedem Fall können Zinserträge auch bis Ende Jänner des ihrer Gutschrift folgenden Jahres vorschusszinsfrei behoben werden.</p> <p>4.4. Spareinlagen mit Bindungsfrist werden nach Ablauf der Bindungsfrist automatisch in ein Sparbuch ohne Bindung der Spareinlage umgestellt und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden, im Schalterausgang und auf den Internetseiten der VakifBank ersichtlichen Habenzinssatz für das Produkt "Girokonto", mindestens jedoch doch mit 0,01 % p.a., verzinst.</p> <p>4.5. Die VakifBank behält sich vor, Sparbücher jederzeit mit Wirkung zum Ablauf einer Bindungsfrist zu kündigen.</p>
<p>VI. Verzinsung, Entgelte</p> <p>1. Spareinlagen werden beginnend mit dem Tag des Eingangs bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertags zum in der Sparurkunde eingedruckten Zinssatz verzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.</p>	<p>VI.5. Verzinsung</p> <p>5.1 Der für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden beginnend mit dem Tag des Eingangs bis einschließlich des der Auszahlung vorangehenden Kalendertags zum, sind in der Sparurkunde eingedruckten Zinssatz verzinst. an auffälliger Stelle ersichtlich zu machen. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken.</p>

2. Mangels anderer Vereinbarung ist der bei Eröffnung in die Sparurkunde eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 25. Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember entsprechend der Entwicklung des Indikators vom mittleren Monat des Kalenderquartals, in dem tatsächlich zuletzt eine Anpassung erfolgte, zum mittleren Monat des laufenden Quartals. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Einlage des VakifBank - Spareinlagen zur Rückzahlung fällig und mit den für Girokonten geltenden Habenzinsen verzinst. Die aktuellen Zinsen werden sowohl beim Schalteraushang als auch auf unserer Homepage bekanntgegeben. Für die erste Änderung des Zinssatzes nach der Eröffnung der Spareinlage ist als Ausgangsindikatorwert der Indikatorwert des mittleren Monats jenes Kalenderquartals heranzuziehen, in dem für bestehende Spareinlagen, deren Verzinsung an den gleichen Indikator gebunden ist, zuletzt eine Zinssatzänderung erfolgte. Das Datum dieser Zinssatzänderung sowie der sich daraus ergebende Ausgangsindikatorwert werden auf den Internetseiten der VakifBank und in ihrem Schalteraushang veröffentlicht. Der Zinssatz ändert sich um die Hälfte der Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Änderungen unter 1/8-Prozentpunkt unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Die VakifBank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die

Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des Inkrafttretens an.

5.2. Die Verzinsung der Einzahlungen auf Spareinlagen beginnt mit dem Wertstellungstag, wobei der Monat wird zu 30 Tagen, und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.

2. — 5.3. Mangels anderer Vereinbarung ist der gilt bei Eröffnung in des Sparkontos (Pkt. 1.2) ein dauernd gleichbleibender Zinssatz ("Grundzinssatz"), dessen Höhe im Zeitpunkt der Eröffnung dem Schalteraushang und den Internetseiten der VakifBank entnommen werden kann.

5.4. Haben der Kunde und die VakifBank für einen bestimmten Zeitraum eine Vereinbarung über einen anderen Zinssatz als den Grundzinssatz abgeschlossen, gilt nach Ablauf dieser Sondervereinbarung wieder die Vereinbarung über den Grundzinssatz; die Verzinsung erfolgt nach Ablauf der Sondervereinbarung daher wieder mit dem Grundzinssatz, sofern der Kunde und die VakifBank nicht neuerlich eine Sondervereinbarung abschließen.

5.5. Haben der Kunde und die VakifBank (für einen bestimmten Zeitraum oder ohne Befristung) einen variablen Zinssatz vereinbart, ergibt sich dieser mangels abweichender Vereinbarung wie folgt: Der bei Eröffnung der Sparurkunde eingedruckte mit dem Kunden vereinbarte Zinssatz ("Basiszinssatz") ist in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 25. Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember entsprechend der Entwicklung des Indikators vom mittleren Monat des Kalenderquartals, in dem tatsächlich zuletzt eine Anpassung erfolgte, zum mittleren Monat des laufenden Quartals. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Einlage des VakifBank - Spareinlagen zur Rückzahlung fällig und mit den für Girokonten geltenden Habenzinsen verzinst. Die aktuellen Zinsen werden sowohl beim Schalteraushang als auch auf unserer Homepage bekanntgegeben. — Für die erste Änderung des Zinssatzes nach der Eröffnung der Spareinlage ist als Ausgangsindikatorwert der Indikatorwert des mittleren Monats jenes Kalenderquartals heranzuziehen, in dem für bestehende Spareinlagen,

<p>nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.</p> <p>3. Der mit dem Kunden vereinbarte Basiszinssatz wird in der Sparurkunde eingedruckt. In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter diesem Basiszinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung der Spareinlage mindestens zum Basiszinssatz.</p> <p>4. Für die Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VakifBank.</p> <p>5. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.</p> <p>6. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen/Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.</p>	<p>deren Verzinsung an den gleichen Indikator gebunden ist, zuletzt eine Zinssatzänderung erfolgte. Das Datum dieser Zinssatzänderung sowie der sich daraus ergebende Ausgangsindikatorwert werden auf den Internetseiten der VakifBank und in ihrem Schalterausgang veröffentlicht. Der Zinssatz ändert sich um die Diedie Hälfte der Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Änderungen unter 1/8-Prozentpunkt unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Die VakifBank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.</p> <p>3. Der mit dem Kunden vereinbarte Basiszinssatz wird in der Sparurkunde eingedruckt<u>5.6.</u> In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter diesem<u>dem vereinbarten</u> Basiszinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung der Spareinlage mindestens zum Basiszinssatz<u>zu 0,01 % p.a.</u></p> <p>4. 5.7. Für die<u>Jede Vereinbarung über den Zinssatz und jede</u> Änderung allfälliger Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VakifBank.</p> <p>5. Geänderte Zinssätze und Entgelte werden<u>des Zinssatzes wird unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, allenfalls unter Angabe des Zeitraums ihrer Geltung,</u> bei nächster<u>der nächsten</u> Vorlage der Sparurkunde<u>des Sparbuchs</u> in dieser<u>diesem</u> vermerkt.</p> <p>6.5.8. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen/Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital (<u>Guthaben</u>) zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.</p>
<p>VII. Besondere Bestimmungen für Namenssparurkunden</p> <p>1. Bei Namenssparurkunden ist zur Verfügung</p>	<p>VII. Besondere Bestimmungen für Namenssparurkunden</p> <p><u>Entfällt.</u></p>

<p>über das Sparkonto der Kontoinhaber berechtigt (siehe auch Z 31 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Ein Sparkonto kann auch für mehrere Kontoinhaber eröffnet werden (siehe auch Z 35 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VakifBank).</p> <p>2. Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen (siehe auch Z 32 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VakifBank).</p> <p>3. Auch die Namenssparurkunde ist bei jeder Verfügung über das Sparkonto durch die Kontoinhaber oder die Zeichnungsberechtigten vorzulegen. Dies gilt jedoch nicht für den Widerruf von Zeichnungsberechtigungen durch einen Kontoinhaber, der auch ohne Vorlage der Namenssparurkunde erfolgen kann.</p> <p>4. Ein zu einer Namenssparurkunde einzeln verfügbungsberechtigter Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist auch berechtigt, den Vertrag über die Spareinlage im Rahmen der zur Bindung bestehenden Vereinbarungen aufzukündigen oder durch Behebung des gesamten Guthabens aufzulösen.</p> <p>5. Auch wenn die Kontoinhaber nur gemeinsam verfügbungsberechtig sind, ist jeder einzelne von ihnen berechtigt, mit Wirkung für alle Kontoinhaber mit der VakifBank Vereinbarungen zur Bindung oder Verzinsung der Spareinlage sowie zu den diesbezüglichen Entgelten abzuschließen.</p>	
	<p><u>6. Abhandenkommen des Sparbuches</u></p> <p><u>6.1. Um bei Abhandenkommen der Sparurkunde Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale der Sparurkunde, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift der VakifBank unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.</u></p> <p><u>6.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens darf die VakifBank innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.</u></p>

	<p><u>6.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftlos-erklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder eine neue Sparurkunde ausgefolgt.</u></p> <p><u>7. Verjährung von Spareinlagen</u></p> <p><u>Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.</u></p>
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorrangig zu diesen Bedingungen für das Spareinlagengeschäft gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen. Die Geschäftsräume der die Sparurkunde ausgebenden Stelle der VakifBank sind für beide Teile Erfüllungsort. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen. Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VakifBank. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts der VakifBank ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Schalteraushang in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis im Schalteraushang auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt. 	<p><u>VIII. Schlussbestimmungen</u></p> <p><u>8. Änderungen dieser Bestimmungen</u></p> <p><u>8.1 Vorrangig</u> zu diesen Bedingungen für das Spareinlagengeschäft gelten <u>die</u> Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.</p> <p>2. Die Geschäftsräume der die Sparurkunde ausgebenden Stelle der VakifBank sind für beide Teile Erfüllungsort.</p> <p>3. 8.2. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>4. 8.3 Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VakifBank. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts der VakifBank ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Schalteraushang in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis im Schalteraushang auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt.</p> <p><u>8.4. Für Sondersparformen gelten die Bestimmungen für Spareinlagen und darüber hinaus die im Kassenraum ausgehängten jeweiligen Sonderbestimmungen.</u></p>
<p>Bedingungen für das VakifBank-Fixzins-Vermögenssparen</p>	<p><u>Für die nachfolgenden VakifBank Sparprodukte gelten die obigen Bedingungen für Spareinlagen mit folgenden Abweichungen: Sonderbestimmungen für das VakifBank-</u></p>

<p>Z1. Die Einlage wird beim VakifBank-Fixzins-Vermögenssparen für die vereinbarte Laufzeit zum vereinbarten Zinssatz p.a. fix verzinst. Laufzeit und Zinssatz werden in der Sparurkunde eingedruckt. Die Mindesteinlage beträgt 3000 Euro. Wiederholte Einzahlungen auf dasselbe VakifBank-Fixzins Vermögenssparsbuch sind während der Veranlagungslaufzeit ausgeschlossen.</p> <p>Z2. Vorzeitige Behebungen zum Teil oder zur Gänze sind zulässig. Diese vor Laufzeitende geleisteten Auszahlungen werden als Vorschüsse behandelt, für die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die in den „Bedingungen für das Spareinlagengeschäft“ genannten Vorschusszinsen berechnet werden (§ 32 Abs. 8 BWG, Punkt V. der "Bedingungen für das Spareinlagengeschäft").</p> <p>Z3. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Einlage des VakifBank-Fixzins-Vermögenssparens zur Rückzahlung fällig und mit den für Girokonten geltenden Habenzinsen verzinst.</p> <p>Z4. Im Übrigen gelten die „Bedingungen für das Spareinlagengeschäft“ in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>Fixzins-Vermögenssparen</p> <p>Z1. Die Einlage wird beim VakifBank-Fixzins-Vermögenssparen für eine zu vereinbarende Laufzeit zum vereinbarten Zinssatz p.a. fix verzinst. Laufzeit und Zinssatz werden in der Sparurkunde eingedruckt. Die Mindesteinlage beträgt 3.000 Euro. Wiederholte Einzahlungen auf dasselbe VakifBank-Fixzins- Vermögenssparsbuch sind während der Veranlagungslaufzeit ausgeschlossen.</p> <p>Z2. Vorzeitige Behebungen zum Teil oder zur Gänze sind zulässig. Diese vor Laufzeitende geleisteten Auszahlungen werden als Vorschüsse behandelt, für die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die in den „Bedingungen für das Spareinlagengeschäft“ genannten Vorschusszinsen berechnet werden (§ 32 Abs. 8 BWG, Punkt 4. der "Bedingungen für das Spareinlagengeschäft").</p> <p>Z3. Nach Ablauf der <u>Laufzeit Bindungsfrist</u> wird die Einlage des VakifBank-Fixzins-Vermögenssparens <u>zur Rückzahlung fällig und mit den für Girokonten geltenden Habenzinsen verzinst automatisch in ein Sparsbuch ohne Bindung der Spareinlage umgestellt und täglich fällig mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden, im Schalterausgang und auf den Internetseiten der VakifBank ersichtlichen Habenzinssatz für das Produkt "Girokonto", mindestens jedoch mit 0,01 % p.a., verzinst.</u></p> <p>Z4. <i>Entfällt.</i></p>
--	---